

Weber:
Einige Be-
merkungen.



57
Einige

11
B e m e r k u n g e n

über die Fälle,

wo der Cedent einer Schuldforderung

nicht nur für die Wahrheit,

sondern auch für die Güte derselben haften muß.

Von

J. G. A. W e b e r.



Ha 1309

Halle 1789.

23.4.06.

gedruckt bey Friedrich Wilhelm Hundt.



50
6



Dem

Wolgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,

H e r r n

J o h a n n R i c h e l m a n n,

der Rechte Doctorn,
und Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Hofrathe,

w i d m e t

Diesen Versuch einer rechtlichen Ausarbeitung

als ein Denkmal

der schuldigsten Dankbarkeit und Hochachtung

Der Verfasser.

1810

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



V o r e r i n n e r u n g .

Das von dem wolseel. Herrn Consistorialrath Sasse zu Rostock gestiftete Stipendium, dessen Genuß ich der Güte des Herrn Hofr. Nichelmann zu R. zu danken habe, verbindet mich, nach der Vorschrift des wolthätigen Stifters, zu einer öffentlichen Probe meines bisherigen Bestrebens, die Wissenschaft, der ich mich widme, gründlich zu erlernen. Indem ich nun gegenwärtig, nach einem zweyjährigen academischen Studiren, mich meiner ge-

Dachten Pflicht zu entledigen wage: So hoffe ich auch, daß man diesen Versuch nicht mit der Strenge, welcher sich nur die Arbeit eines Gelehrten unterwerfen kann, beurtheilen werde, sondern ich verspreche mir die billige Nachsicht, worauf der Versuch eines noch Lernenden Anspruch machen darf.

W.

§. I.

Sehr deutlich ist zwar in den Gesetzen die Regel bestimmt, daß derjenige, der eine Forderung cedirt, oder verkauft, nur allein für ihre Richtigkeit, nicht aber auch für die guten Vermögens-Umstände des Schuldners einzustehen habe. *Qui nomen, quale fuit vendidit, duntaxat ut sit, non ut exigi etiam aliquid possit; et dolum praestare cogitur.* L. 74. §. 3. D. de Evictionib. — *Si nomen sit distractum, Celsus libro nono digestorum scribit, locupletem esse debitorem, non debere praestare, debitorem autem esse, praestare, nisi aliud convenit.* L. 4. D. de heredit. vel actione vendita. — Indes hat es nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, welche gleichwol den Satz zu verteidigen gesucht haben, daß der Cedent auch für die Güte der Schuld zu haften verbunden sei. (1) Es würde unnötig seyn, die Scheingründe, womit sie ihre Meinung haben rechtfertigen wollen, hier umständlich durchzugehen. Ohne mich also dabei aufzuhalten, verweise ich zum Ueberfluß auf diejenigen Schriftsteller, welche jene gesetzliche Wahrheit, wie ich glaube, von allen Schwierigkeiten befreiet haben (2); indem meine Absicht nur dahin geht, in gegenwärtiger Schrift die besondern Fälle etwas näher zu betrachten, in welchen die vorausgesetzte Regel keine Anwendung leidet.

(1) Ern.

(1) *Ern. Rudolph. BRENNSEYSEN* Diss. de praestatione euictionis in cessione nominis. Halae 1696. *Herm. ZOLL* Dissert. ad. L. 4. D. de hered. vel act. vend. Rint. 1707. Neuerer Zeit hat eben diese Meinung vertheidigt *Car. Frid. WALCH* *introduc. in controvers. iur.* Sect. 3. Cap. 4. Membr. 4. Subsect. 1. §. 5. wobei ich jedoch anmerken muß, daß die Litteratur des Letztern an der angeführten Stelle durchaus eine Berichtigung erfordert, indem er den gedachten *Zoll* und *Brenneysen* als seine Gegner, und den *Wordenhoff*, (siehe die folg. Note) als einen Vertheidiger seiner Meinung, anführt, da doch erstere die *Walch'sche* Behauptung vertheidigen, und der Letztere gerade das Gegentheil auszuführen sucht.

(2) *J. T. WORDENHOFF* Diss. qua doctrina de cedente, ad cessi nominis bonitatem praestandam non obligato, sub examen reuocatur Traj. ad Rhen. 1751. in *Velrichs Thesaur. nov. Dissert. Belgicar.* Vol. 1. T. 1. p. 309.

§. 2.

Ehe ich indeß diejenigen Fälle, wo die abgetretene Forderung auch als gut und sicher von dem Cedenten zu gewähren ist, besonders durchgehe, wird vorläufig etwas näher zu bestimmen sein, was man eigentlich in dieser Materie unter der Wahrheit und Richtigkeit einer cedirten Schuld zu verstehen habe; imgleichen was eigentlich dazu erfordert werde, wenn die abgetretene Forderung als ein nomen *bonum* geachtet werden soll. Was den ersten Punkt betrifft: So scheint mir der gewöhnliche Begriff, daß die Richtigkeit und Wahrheit darin bestehe, wenn die abgetretene Schuld wirklich vorhanden und gegründet ist (1), die Sache nicht ganz genau auszudrücken. Denn erstlich genügt es hier wol nicht, daß der abgetretene Schuldner an sich dem Cedenten mit der bestimmten Schuld verhaftet sei, sondern, soll das cedirte Recht wahr und richtig sein: So muß neben der Hauptverbindlichkeit des Schuldners, auch Alles dasjenige wahr und gegründet sein, was der Cedent etwa an accessorischen Rechten und Vorzügen versprochen hat (2). Zweitens kommt hier in eine wichtige Betrachtung, daß in manchen Fällen, an sich zwar eine Schuld vorhanden, diese aber nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze nicht klagbar ist; z. B. wenn ein *filius familias* Geld geborgt hat. Hier kann der Cessionarius, wenn er nicht wissentlich dergleichen eingeschränkte Forderung übernommen hat, wol nicht damit abgefertigt werden, daß ihm eine an sich wahre Schuld überlassen sei. (3).

Deutlich

Deutlicher wird daher von Andern zu der Richtigkeit und Wahrheit erfordert, daß die Schuld in ihrem ganzen Umfange, so wie sie abgetreten worden ist, gegründet, und dem Schuldner dagegen keine peremptorische Einreden zustehen müssen. (4) Dahingegen besteht die Güte der Forderung in dem hinlänglichen Vermögens-Zustande des Schuldners, und wenn er dem Gläubiger nach Vorschrift der Gesetze gerecht werden kann; Mehr braucht derjenige, der für die Güter einer Forderung einzustehen hat, nicht zu leisten. Gesezt also, der Schuldner könnte auch zur Zahlungs-Zeit mit baarem Gelde nicht einhalten: So ist doch, wie Mevius gründlich gezeigt hat (5), das *nomen* noch immer *bonum*, wenn die Güter des Schuldners so viel an Werth betragen, daß durch Abtretung an Zahlungs Statt nach einer billigen Tare die Schuld gerilgt werden kann.

(1) HELLFELD iurispud. forens. §. 1023. L. G. MADIHN principia iuris Romani §. 182.

(2) VOET Comment. ad Pand. Lib. XVIII. Tit. IV. §. 12. FABER Cod. Lib. 4. Tit. 29. Defin. 20.

(3) Zwar heißt es in der oben angeführten L. 4. D. de hered. vel act. vend. daß der Cedens nur dafür zu haften habe: *debitorem esse*; und nach Vorschrift anderer Gesetze sind auch diejenigen, welche eine natürliche, nicht klagbare Verbindlichkeit auf sich haben, allerdings als wirkliche debitores anzusehen L. 1. §. ult. D. de constit. pecun. L. 1. §. 17. D. ad L. Falcid. L. 85. D. de Regul. iur. Allein vermöge klarer Bestimmung in L. 16. §. 4. D. de Fidejussorib. und L. 108. D. de Verbor. Signif. wird in solchen Fällen der Ausdruck *debitor* nur sehr uneigentlich und abusive gebraucht. Daher können auch an der obigen Stelle nach der Natur der Sache, und dem eigentlichen Gegenstande des Titels: *de hered. vel actione vendita*, keine andere, als solche Schuldner verstanden werden, gegen welche an sich den Rechten nach eine Klage statt findet; daher auch die in L. 74. §. 3. D. de Evictionib. vorkommenden Worte: *non ut exigi aliquid possit*; nicht sowol das Recht zu klagen an sich, als das Zahlungsvermögen des Schuldners bezeichnen.

(4) *Just. Henning* BOEHMER introduct. in jus Digest. Lib. 18. Tit. 4. §. 8. M. G. WERNER lectiss. comment. ad Pand. Lib. 18. Tit. 4. §. 8. Sehr bestimmt sagt LAUTERBACH in Colleg. theor. pract. d. r. §. 39. *Venditor. praestare debet actionem veram, quae non tantum ipso jure competit, sed*
 2
 etiam

etiam exceptionibus perimi nequit; qui enim exceptione remoueri potest, haud creditor est. L. 42. §. 1. D. de obligat. et actionib. L. 12. L. 55. D. de Verbor. Signif.

(5) MEVIUS P. 9. Dec. 185.

§. 3.

Der oben bereits angeführte *Wordenhof* (§. 1. n. 2.) giebt eigentlich fünf Fälle an, in welchen derjenige, der eine Schuldforderung abgetreten hat, sowol für die Richtigkeit, als auch für die Wahrheit einstehen muß. 1) Wenn er betrügerlich gehandelt. 2) Wenn er sich durch einen Vertrag dazu anheischig gemacht hätte. 3) Wenn die Cession nur Pfandsweise geschehen wäre. 4) Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger eine Forderung an Zahlungsstatt cedirt hätte. 5) Wenn die Cession in einer bloßen Assignation besteht. Diese Ausnahmen von der obigen Regel sind nunmehr etwas näher zu erwägen. Die erste derselben beruhet theils auf den allgemeinen rechtlichen Grundsatz, daß ein jeder, welcher vorsätzlich zum Nachtheil Anderer gehandelt hat, zur Vergütung des daher entstandenen Schadens verbunden ist; theils auf besondere gesetzliche Vorschriften, welche eben dieses in dem gegenwärtigen Falle ausdrücklich bestimmen. (1) Wie nun dergleichen unlauterer Vorsatz im Zweifel nicht vermuthet wird: So muß auch gegen den Cedenten gehörig bewiesen werden, daß er die schlechten Vermögens-Umstände des Schuldners zur Zeit der Cession gewußt, und solchergestalt den Cessionar verleitet habe. Das letztere läßt sich aber alsdann nicht behaupten, wenn derjenige, dem die Forderung abgetreten worden, den Vermögens-Zustand des Schuldners ebenfalls gekannt hat, oder deshalb keine schuldblose Unwissenheit vorschützen kann; (2) Einige Rechtsgelehrte wollen zwar in dem Falle, wenn über des Schuldners Vermögen bald nach der Cession ein Concurs ausbricht, den *dolum cedentis* vermuthet wissen. (3). Allgemein betrachtet, scheint mir dieß aber noch bedenklich. Vielleicht ist erst aus andern dabei eintretenden Umständen und Verhältnissen des Cedenten, aus seinem Benehmen bei dem Cessionsgeschäfte u. s. w. die Schlussfolge auf die ihm beigeobohnte Wissenschaft von der Insolvenz des Schuldners zu rechtfertigen.

(1) L. 74.

(1) L. 74. §. vlt. D. de euict.

(2) FRANZK. Comment. ad Pand. Tit. de Euict. n. 66. sequ. LAUTZBACH
Colleg. th. pr. Tit. de Hered. vel act. vend. §. 42.

(3) BRUNNEMANN Centur. I. Decil. 72.

§. 4.

Unfreiwillig ist der Cedent zweitens verbunden, auch die Güte der Schuld zu gewähren, wenn er sich selbst durch den Vertrag dazu anheischig gemacht hat. Weil aber dieses Versprechen von dem, was sonst die Natur und Regel des Handels mit sich bringt, gänzlich abweicht. So folge von selbst, daß wenn die Parteien sich hierüber nicht ganz deutlich und bestimmt ausgedrückt haben, die Auslegung in zweifelhaften Fällen immer eher gegen den Cessionar, welcher etwas Außerordentliches begehrt, als gegen den Cedenten, welcher die Natur des Geschäftes für sich hat, zu machen sei. (1) Von dieser an sich richtigen Erklärungsregel findet aber alsdann keine Anwendung Statt, wenn aus andern Umständen die wahre Absicht der Parteien und dasjenige, was sie eigentlich mit den Worten haben andeuten wollen, sich ausmachen läßt. Die Gesetze schärfen daher auch an mehr, als einer Stelle die Regel ein: *vbi est verborum ambiguitas, valet quod actum est, et potius id, quod actum, quam quod dictum est, sequendum.* (2) Hieraus läßt sich nun die Frage beurtheilen: wie es in vorkommenden Fällen zu erklären sei, wenn der Cedent in Ansehung der abgetretenen Forderung überhaupt gute Gewährleistung verspricht? Die Rechtsgelehrten sind bekanntlich darüber in ihren Meinungen getheilt. Im Ganzen scheinen diejenigen nicht unrecht zu haben, welche aus jenem Ausdruck, so wie er da steht, nichts weiter gefolgert wissen wollen, als daß der Cedent die Wahrheit und Richtigkeit der Schuld, nicht aber auch die Güte derselben garantirt habe. (3) Denn es ist gar nichts ungewöhnliches, daß die Parteien durch ausdrückliche Verabredung dasjenige nur wiederholen, was an sich freilich die Natur des Handels schon mit sich bringt; wie davon unter andern das *pactum de euictione praestanda* beim Kauf-Contract überhaupt ein Beispiel giebt; und überdem heißt es in den Gesetzen ausdrücklich: *Non est verisimile, venditorem plus promississe,*

mississe, quam iudicio emi praestare compelleretur (4). Allein ganz richtig bemerkt Mevius, daß hiebei gar Vieles auf das Ermessen eines scharfsinnigen, und billig denkenden Richters ankomme (5), und vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden müsse; quid actum sit inter contrahentes; da denn nach den Umständen jene Worte, bald nur die Wahrheit, bald aber auch allerdings die Güte der Schuld bezeichnen können (6). Nach eben diesem Maßstabe ist auch zu verfahren, wenn Zweifel entsteht, ob der Cedent, welcher sich ausdrücklich für die Güte der Schuld verbindlich gemacht hat, schon damit freikomme, wenn er zeigen kann, daß der Schuldner zu der Zeit, als die Cession geschah, noch in guten Vermögensumständen gewesen sei, oder ob auch der nachherige Verfall des Vermögens vor erfolgter Zahlung, dem Cedenten zur Last falle? Wenn nämlich dem Cessionar nicht beizumessen ist, daß er die frühere Beitreibung der Schuld selbst versäumt habe: So ist es, falls die wahre Absicht beider Partheien hier sonst nicht deutlich zu Tage lieget, der Natur der Sache gemäß, daß der Cedent nur für die Güte der Schuld zur Zeit des getroffenen Handels einzustehen habe (7), indem die nachherige Veränderung den Rechten nach denselben billig trifft, welcher die Forderung nunmehr, als die Seinige zu betrachten hat, so wie jeder Käufer, nachdem der Contract zu seiner Vollkommenheit gediehen ist, das periculum tragen muß.

(1) L. 99. D. de Verbor. obl. I. H. BOEHMER de interpretatione faciendi contra eum, qui clarius loqui debuisse in Exercit ad Pand. Tom. 2. p. 365. LEYSER Spec. 41. med. 4.

(2) L. 3. L. 21. D. de Reb. dub. L. 6. §. 1. L. 78. L. 80. §. 1. D. contrah. Emt. Vend. L. 29. D. Locati. L. 2. §. 1. L. vlt. D. de hered. vel act. vend. L. 7. D. de iure Dot.

(3) LEYSER Spec. 199. med. 3. 4. §. VINNIUS select. Quaest. Lib. 2. c. 8. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Lib. 18. Tit. 4. §. 42.

(4) L. 4. pr. D. de usuris.

(5) MEVIUS leuam. inop. debitor. c. 7. n. 46.

(6) BRUN-

(6) BRUNNEMANN de cessione actionum Cap. 5. n. 61. erläutert dieß sehr zu-
treffend.

(7) ARGUM. §. 3. T. de emt. Vend. MEVIUS P. 1. Decif. 93. FRANZK.
Comment. ad Pand. Tit. de Euict. §. 45.

§. 5.

In der Sache selbst hat es freilich Drittens seine Richtigkeit, daß der Gläubiger, dem eine Schuldforderung zu seiner Sicherheit verpfändet ist, sein vorzuges Recht an den Schuldner behält, wenn die verpfändete Forderung unbezahlt bleibt, und daß also der erste Schuldner mit der bloßen Wahrheit der Schuld nicht freikommt. Allein ich trage doch Bedenken, dieß mit dem angeführten Wordenhof unter die Ausnahme von der obigen Regel zu zählen. Denn Verpfändung einer Schuld ist keine wirkliche Cession. Bei jener bleibt das Eigenthum der Forderung dem Verpfänder, folglich geht die ganze Sache auf seine Gefahr. Durch die Cession hingegen geht das Recht selbst auf denjenigen völlig über, dem es abgetreten worden ist, und welcher daher das Risiko übernommen hat, ob die Schuld eingehen werde oder nicht. Von der bloßen Verpfändung einer Forderung ist aber viertens die gänzliche Abtretung derselben an Zahlungsstatt gar sehr verschieden. Auch diese soll, nach Wordenhofs Meinung, die Wirkung haben, daß der Cedent für die Güte der Schuld zu haften verbunden sei. Seine Gründe haben mich nicht überzeugt. Es ist, sagt er, 1) der Willigkeit und rechtlichen Analogie gemäß, daß ein Schuldner nicht eher von den Ansprüchen des Gläubigers befreit werde, als bis der letztere wirklich seine Befriedigung erhalten hat; diese bekommt er nicht durch die alleinige Cession, sondern dann erst, wenn ihm der abgetretene Schuldner die Zahlung wirklich leistet. 2) Vermöge L. 96. §. 2. D. de Solut. ist derjenige, welcher eine Forderung an Zahlungsstatt angenommen hat, nur in der Voraussetzung verbunden, die Gefahr zu tragen, cum cesso debitoris nomine contentus fuerit. 3) Nach klarer Vorschrift in L. 49. D. Soluto matrimonio ist auch der Ehemann, welcher statt des Brautshages eine Forderung bekommen hat, zu Nichts verbunden, wenn der an ihn abgetretene Schuldner zur Zahlung unvermögend sein sollte. Allein ich glaube, daß diese Gründe sich heben lassen. Zuörderst ist es ja bekannt,

daß die Abtretung einer Sache an Zahlungsstatt, mit Recht als ein Verkauf zu betrachten sei, folglich auch in Ansehung der Gefahr und Unglücksfälle eben die Grundsätze dabei eintreten, welche vom Kauf und Verkauf überhaupt gelten. (1). Wie nun jede andere Sache, sobald der Contract perfect ist, auf Gefahr des Käufers oder desjenigen, der sie in solutum angenommen hat, gehet: So ist auch kein Grund vorhanden, warum dieses nicht ebenfalls bei der von einem Gläubiger an Zahlungsstatt angenommene Forderung gelten solle. Denn was ad 1. die vermeinte Billigkeit, und rechtliche Analogie betrifft: So beweist dies Argument zu viel. Man könnte eben daraus überhaupt folgern, daß der Cedens in jedem Falle die Güte der nicht umsonst abgetretenen Forderung gewähren müßte, weil es doch unbillig, und der Analogie des Rechts zuwider scheint, daß der Cessionar vermöge eines zweiseitigen Contracts das Seine weggeben, und gleichwol, wegen Dürftigkeit des abgetretenen Schuldners, nichts wieder erhalten soll. Die Gesetze selbst bestimmen aber bei der Cession die Sache anders. Nun ist aber die Abtretung einer Schuld an Zahlungsstatt eine wahre Cession (2), und was also von dieser überhaupt gilt, warum soll es nicht auch von jener gelten? Der Schuldner bleibt freilich dem Gläubiger bis zur völligen Bezahlung verhaftet; allein indem der Letztere eine Activ-Schuld an Zahlungsstatt annimmt, erklärt er sich selbst ja eben dadurch befriedigt; und hätte er von dem Cedenten ein mehreres, als die Natur des Handels mit sich bringt, verlangen wollen: So hätte er sich solches bestimmt ausbedingen müssen. Was aber ad 2. die angeführte Gesetzstelle anbetrifft: So läßt sich daraus in keinem Betrachte die gegenseitige Meinung rechtfertigen. Die Worte *Papinianus* lauten also: *Soror, cui legatum ab herede fratre debebatur, post mortem legati quaestionem transegit, vt, nomine debitoris contenta legatum non peteret; placuit quamuis nulla delegatio facta, neque liberatio secuta esset, tamen nominis periculum ad eam pertinere; itaque, si legatum contra placitum peteret, exceptionem pacti non inutiliter opponi.* Wer siehet nicht, daß diese Stelle gerade das Gegentheil der Bordenhoffschen Meinung mit sich bringt. Denn, wenn es heißt: *nominis periculum ad eam (sororem) pertinere*: So wird der Grund eben in der vorhergegangenen Vereinbarung gesetzt: *vt nomine debitoris contenta, legatum non peteret.* Das trifft aber bei jeder wahren cessione nominis in solutum zu. Wo es nicht geschieht, da ist eine bloße Assignation, oder Anweisung, nicht aber eine eigentliche Abtretung der Schuld an Zahlungs-

statt,

statt, wovon doch hier die Rede ist, vorhanden. Endlich wird *ad 3.* in L. 49. *D. de jure dotium* von dem Falle, da dem Ehemann eine Forderung an Zahlungstatt gegeben worden war, gar nicht gehandelt, sondern das Gesetz redet eigentlich davon, wenn ein gewisses *nomen* selbst *in dotem* gegeben wird. Daß hier die Ehefrau, und nicht der Mann die Gefahr tragen müsse, ist sehr natürlich; quia, sagt Georg Franzke, *dominium nominis per cessionem hujusmodi non in perpetuum transit in maritum, sed illius saltem est, subtilitate juris, quoad quosdam effectus, vindicandi scilicet, et percipiendi fructus; potentia vero et jure naturali, mulieris manet;* (3) Ueberhaupt ist dieser vortreffliche Auslagen über die besondern Vorschriften zu Rathe zu ziehen, welche in dieser Hinsicht den Brautschaf betreffen, und aus dessen eigner Natur erkläret, nicht aber als allgemeine Regeln auf andere Fälle ausgedehnt werden müssen. Mir scheint vielmehr, die Behauptung anderer Rechtsgelehrten den Vorzug zu verdienen, daß derjenige, der eine Schuldforderung an Zahlungstatt abgetreten hat, der Regel nach, nur für die Wahrheit derselben einzustehen habe. (4)

(1) LEYSER *Med. ad. Pand. Spec.* 531.

(2) *Argum L. fin. C. Quando Fisc. vel privat. debit. Sui debitor. conv. poss. L. 6. C. de oblig. et Act.* STRYCK *vi. mod. Pand. Tit. de hered. vel act. vend.* §. 70.

(3) FRANZK, *Comment. ad Pand. Tit. de Euct.* §. 70. seq.

(4) MEVIUS *P. 6. Dec. 272.* *Joa. Godofr. Bauer Progr. An et quando Assignatio processui executivo locum det;* in dessen *Opuscul. Academ. T. 1. p. 456.*

§. 6.

Der fünfte Fall, welchen der mehrgedachte Wördenhof von der obigen Regel ausnehmen will, enthält im Grunde keine wahre Ausnahme, ob es gleich an sich seine unleugbare Richtigkeit hat, daß eine bloß assignirte Forderung der Regel nach auf Rechnung und Gefahr des Assignanten geht (1). Allein, da die Assignation im eigentlichen Verstande ein bloßer Auftrag ist, von Jemand eine

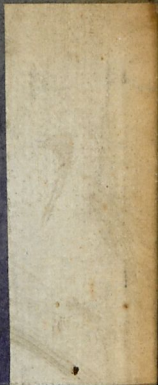
eine gewisse Zahlung zu erheben, hingegen durch die Cession das Recht und die Forderung selbst einem andern gänzlich überlassen wird; So kann dasjenige, was eine natürliche Folge der Erstern ist, unmöglich als eine Ausnahme von den Rechten der Letztern betrachtet werden (2).

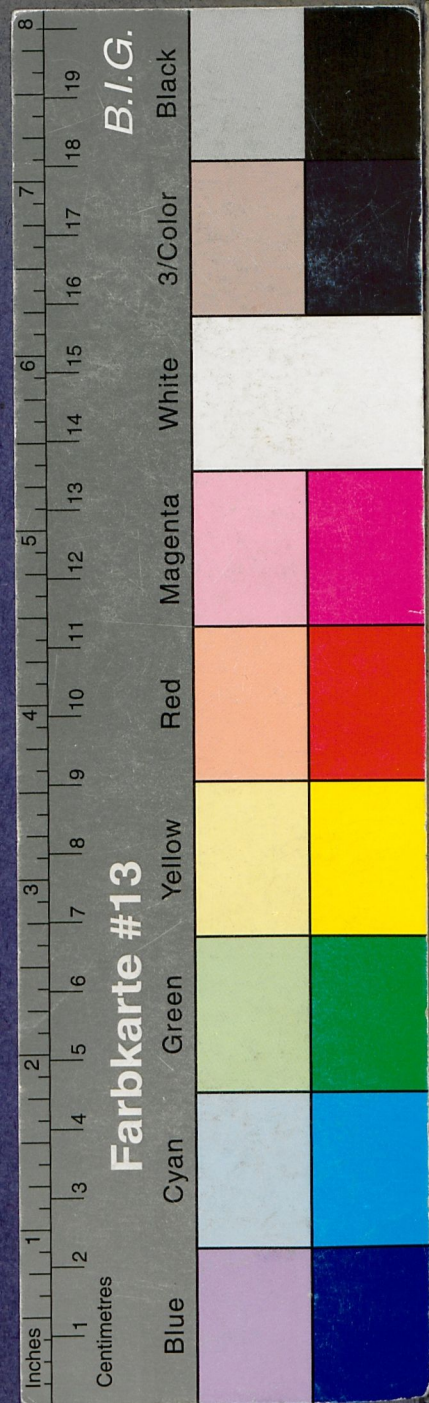
(1) STRYCK *vl. mod. l. c. §. 14. seq.*

(2) HUBER *Prael. ad Pandect. Tit. mandati. §. 4.*

Hand 1309







Einige
B e m e r k u n g e n

über die Fälle,
wo der Cedent einer Schuldforderung
nicht nur für die Wahrheit,
sondern auch für die Güte derselben haften muß.

Von
J. G. A. We b e r.



Id 1309

Halle 1789.

23. 4. 06.

gedruckt bey Friedrich Wilhelm Hundt.